Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1453**

15. Wahlperiode 24. 07. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1383 –

Fortentwicklung des Umsatzsteuerrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Umsatzsteuer ist seit einigen Jahren immer mehr Gegenstand von Diskussionen in Politik und Wirtschaft. Ursache dafür ist der Zuwachs an Betrugsdelikten, der zu Steuerausfällen im Milliardenbereich führt. Gegenstand der Diskussion sind auch Forderungen gerade kleiner und mittlerer Unternehmen nach Erleichterungen beim Umsatzsteuerverfahren sowie der Höhe der Steuersätze.

1. Wie hoch sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Ausfälle beim Umsatzsteueraufkommen in Folge von Betrugsdelikten wie z. B. Karussellgeschäften im Jahr 2000, 2001, 2002 und 2003?

Statistisches Material über die Höhe der durch Umsatzsteuerbetrug tatsächlich verursachten Ausfälle liegt der Bundesregierung nicht vor. Das ifo-Institut hat die Steuerausfälle aufgrund von Umsatzsteuerbetrug für das Jahr 2001 auf 14 Mrd. Euro geschätzt.

2. Werden nach Auffassung der Bundesregierung die Maßnahmen, die mit dem sog. Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz gegen betrügerische Aktivitäten bei der Umsatzsteuer getroffen wurden, bisher angewandt, und wenn ja, sind diese erfolgreich?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz (StVBG) vom 19. Dezember 2001 eingeführten Maßnahmen zum Teil mit gutem Erfolg angewandt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Juli 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Falls nein, plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen?

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin im Interesse der Allgemeinheit und zum Schutz der steuerehrlichen Unternehmer für eine effizientere Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs einsetzen.

4. Wurden die bei Verabschiedung dieses Gesetzes erwarteten Steuermehreinnahmen von 2,3 Mrd. Euro im Jahr 2002 tatsächlich erzielt?

Im Jahr 2002 lag das Aufkommen der Steuern vom Umsatz 0,5 % unter dem Vorjahreswert. Dabei ist es nicht möglich, die Mehreinnahmen aufgrund des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes und die Folgen der schwachen Binnennachfrage auseinanderzurechnen.

5. Sind der Bundesregierung Erfahrungen der Praxis mit einzelnen Maßnahmen des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes bekannt (allgemeine Nachschau, Vorsteuererstattung gegen freiwillige Sicherheitsleistung des Unternehmers, Ausweis der Steuernummer in der Rechnung, Haftung des Unternehmers für nicht abgeführte Steuern)?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung stoßen die mit dem StVBG eingeführten Maßnahmen in der Praxis auf positive Resonanz. Insbesondere die unangekündigte Umsatzsteuer-Nachschau hat sich – sowohl seitens der Finanzverwaltung als auch seitens der Unternehmer – gut bewährt. Erfahrungen der Praxis im Detail hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen liegen der Bundesregierung aktuell derzeit noch nicht vor.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung – unabhängig von europäischen Rechtslage – Überlegungen, zur Bekämpfung von Betrugsdelikten bei der Umsatzsteuer den Vorsteuerabzug nicht nur von der Vorlage, sondern auch von der Bezahlung der Rechnung abhängig zu machen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Überlegungen, den Vorsteuerabzug von der Bezahlung der Rechnung abhängig zu machen, nicht unabhängig von den Bestimmungen der 6. EG-Richtlinie gesehen werden können.

7. Hält die Bundesregierung die Höhe der Umsatzgrenze bei der Besteuerung von Kleinunternehmern von 16 620 Euro noch für zeitgemäß?

8. Falls ja, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

9. Falls nein, was hat die Bundesregierung unternommen, um eine Anhebung dieser Grenze vorzunehmen?

Nach Artikel 24 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie ist für die Sonderregelung für Kleinunternehmen eine Obergrenze von 5 000 Euro vorgeschrieben. Aufgrund der Protokollerklärung Nr. 2c des Rates und der Kommission zu Artikel 24 der 6. EG-Richtlinie war Deutschland nicht an diese Obergrenze gebunden. In § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1980 wurde daher die Obergrenze von zuvor 12 000 DM auf 20 000 DM festgelegt. Für weitere Erhöhungen dieser Obergrenze blieb und bleibt Deutschland jedoch an Artikel 24 der 6. EG-Richtlinie gebunden. Erhöhungen, die über dem Gegenwert von 5 000 Euro liegen, dürfen somit lediglich zur Wahrung des realen Werts erfolgen (Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie). Die Umsatzgrenze in § 19 Abs. 1

UStG wurde dieser Vorgabe entsprechend zuletzt mit Wirkung ab dem 1. Januar 1996 auf 32 500 DM angehoben; dieser Betrag wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 auf 16 620 Euro geglättet.

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz) wird die Umsatzgrenze in § 19 Abs. 1 UStG unter Berücksichtigung der Preisentwicklung seit 1996 rückwirkend zum 1. Januar 2003 auf 17 500 Euro angehoben.

10. Hält die Bundesregierung die Höhe der Umsatzgrenze für die sog. Ist-Besteuerung von 125 000 Euro in den alten und 500 000 Euro in den neuen Ländern für angemessen?

Ja.

11. Falls ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Nach § 16 Abs. 1 UStG ist grundsätzlich die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) vorgeschrieben. Die Steuer entsteht in diesem Fall nach § 13 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind. Auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts kommt es nicht an. Diese Regelung beruht auf Artikel 10 Abs. 2 dritter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie. Die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten darf nur eine eng auf bestimmte Unternehmer oder Umsätze begrenzte Ausnahme bleiben. Die bestehende Gesamtumsatzgrenze von 125 000 Euro ist im Rahmen von Konsultationen des Mehrwertsteuer-Ausschusses (Artikel 29 der 6. EG-Richtlinie) festgelegt worden. Eine Erhöhung der Gesamtumsatzgrenze würde zu erheblichen Steuerausfällen führen.

Die Umsatzsteuer ist außerdem kein geeignetes Instrument zur Wirtschaftsförderung. Die Umsatzsteuer ist vom System her wenig geeignet, die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen zu verbessern oder Liquiditätsprobleme infolge schlechter Zahlungsmoral der Kunden zu beseitigen. Im Hinblick auf die Einbindung der Umsatzsteuer in das Gemeinschaftsrecht sind Förderungsmaßnahmen über die Umsatzsteuer auch nicht zulässig. Eine Ausweitung der derzeit bestehenden Istversteuerung würde zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den Unternehmen führen, die ihre Umsätze der Sollversteuerung unterwerfen müssen.

12. Falls nein, was hat die Bundesregierung unternommen, um die Grenzen zu verändern?

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Wird nach Auffassung der Bundesregierung die unterschiedlich hohe Umsatzgrenze für alte und neue Länder auch nach dem Jahr 2004 fortgeführt?

Die Umsatzgrenze von 500 000 Euro für die Unternehmer, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in den neuen Bundesländern zuständig ist, gilt bis zum 31. Dezember 2004. Eine Verlängerung dieser Regelung ist nicht geplant.

14. Falls ja, welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für die Fortführung?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Falls nein, sollte eine einheitliche Grenze sich an der geltenden Grenze der alten oder der neuen Länder oder an anderer Höhe orientieren?

Auf die Ausführungen zu Frage 11 wird hingewiesen.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine vollständige Umstellung des Voranmeldungszeitraums auf das Kalenderjahr ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau wäre?

Eine solche Umstellung liefe auf eine Abschaffung des bisherigen Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens hinaus. Der Unternehmer hätte nur noch eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben.

Das geltende Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren sieht vor, dass der Unternehmer nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums (monatlich oder vierteljährlich) eine Voranmeldung abzugeben hat, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 1 bis 2a UStG). Für das Kalenderjahr hat der Unternehmer außerdem eine Steuererklärung abzugeben (§ 18 Abs. 3 UStG).

Bei einem Verzicht auf das bisherige Voranmeldungsverfahren könnten Vorauszahlungen nur noch unabhängig von der Umsatzentwicklung des Unternehmens im laufenden Kalenderjahr erhoben werden. Die Finanzverwaltung begäbe sich notwendiger Kontrollmöglichkeiten mit der Folge nicht kalkulierbarer Hauhaltsrisiken. Außerdem wäre eine Abstimmung mit den vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen (§ 18 a UStG) nicht mehr möglich. Insgesamt gesehen wäre damit auch eine effektive und effiziente Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs nicht mehr möglich. Grobe Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der großen Mehrheit steuerehrlicher Unternehmer wären die Folge.

Die meisten Unternehmer bedienen sich heute IT-gestützter Buchführungssysteme. Die monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen fallen dabei automatisch im Rahmen der ohnehin üblichen kaufmännischen Monats- und Quartalsabschlüsse an. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand hält sich in engen Grenzen. Im Übrigen bietet die Steuerverwaltung seit geraumer Zeit moderne eGovernment-Dienste zur elektronischen Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungsdaten und bequeme Zahlungswege an, womit die Unternehmer ihren Aufwand selbst minimieren können.

17. Wie bewertet die Bundesregierung den Bericht der EU-Kommission über den europäischen Feldversuch zum reduzierten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen?

Die Bundesregierung begrüßt den Bericht der Europäischen Kommission. Sie sieht sich durch den Bericht der Europäischen Kommission bestätigt. Die Bundesregierung hat von Anfang an die Auffassung vertreten, dass die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen weder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze noch zu einer Eindämmung der Schattenwirtschaft führt.

18. Wird sich die Bundesregierung dem Wunsch von EU-Staaten – beispielsweise Frankreich –, die bereits angekündigt haben, die Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf ausgewählte arbeitsintensive Dienstleistungen auch über den 1. Januar 2004 hinaus fortführen zu wollen, entgegenstellen oder einem entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission für eine optionale Anwendung dieses Instruments zustimmen?

Die Europäische Kommission hat den angekündigten Richtlinienvorschlag am 16. Juli 2003 verabschiedet. Die Bundesregierung kann den Vorschlag nur als Gesamtpaket bewerten, nicht aber isoliert betrachtet hinsichtlich einzelner Maßnahmen. Allgemein verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Steuersubventionen abzubauen.

19. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung dazu?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Plant die Bundesregierung, im Deutschen Bundestag Gesetzentwürfe über Änderungen beim ermäßigten Steuersatz vorzulegen?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, im Deutschen Bundestag Gesetzentwürfe über Änderungen beim ermäßigten Steuersatz vorzulegen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333